

Bericht

der Heimaufsicht

**gemäß § 16 Abs. 3
Wohn- und Teilhabegesetz**

für die Jahre 2009 und 2010

Inhalt

I.	Einführung des Landesheimrechts	3
II.	Heimaufsicht im Kreis Euskirchen	5
III.	Betreuungseinrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes im Kreis Euskirchen	8
IV.	Mitwirkung und Mitbestimmung	11
V.	Beratung und Überwachung durch die Heimaufsicht in den Jahren 2009 und 2010	12
	1. Überwachung nach § 18 WTG	12
	2. Beschwerden	16
	3. Ordnungsbehördliche Maßnahmen	17
	4. Beratungen nach § 14 und § 19 WTG	17
	5. Sonstiges	20
VI.	Ausblick	21
	Anlage	23
	Übersicht über alle Einrichtungen im Kreis Euskirchen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterliegen	

I. Einführung des Landesheimrechts

Zum 10.12.2008 ist das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen - Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) - mit seiner Durchführungsverordnung (WTG-DVO) in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber das Bundesheimgesetz durch ein eigenes Landesrecht ersetzt.

Ziel des WTG ist, dass Menschen in Betreuungseinrichtungen, d.h. „Heime“ der Behindertenhilfe und der Altenhilfe

- darauf vertrauen können, dass sie sich in „gute Hände“ begeben haben und gut versorgt werden,
- möglichst selbst bestimmt wohnen und am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Das Leben in einer Betreuungseinrichtung soll der Lebenswirklichkeit behinderter oder pflegebedürftiger Menschen entsprechen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Heimgesetz (bisheriges Bundesrecht) sind nachfolgend aufgeführt:

Umwandlung von einer Selbstverwaltungsaufgabe zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Damit sollten bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und eine künftige einheitliche Rechtsanwendung aller Heimaufsichten in NRW erreicht werden.

Oberste Fachaufsicht der Heimaufsichtsbehörden ist seither das zuständige Ministerium des Landes NRW für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA).

Berücksichtigung von bzw. Abgrenzung zu alternativen Wohnformen

Die Regelungen, welche Wohnform vom Landesheimrecht erfasst wird und damit den Anforderungen des WTG genügen muss, sind klarer bestimmt. Tagespflege- und Nachtpflegeeinrichtungen unterliegen nicht mehr der Überwachung durch die

Heimaufsicht. So genannte "neue Wohnformen", wie z.B. ambulant betreute Wohngemeinschaften, können sich vom WTG unter bestimmten Voraussetzungen abgrenzen; manche Formen des Betreuten Wohnens jedoch, die zuvor vom Heimrecht unberührt waren, können nun in den Geltungsbereich des WTG fallen.

Stärkung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

Eine der wesentlichen und umfassenden Änderungen gegenüber dem früheren Heimgesetz ist die Einführung von Mitbestimmungsrechten und die Stärkung der Mitwirkung in den Einrichtungen. Bewohnerrechte finden in höherem Maße Berücksichtigung, z.B. durch gezielte Vorgaben für ein Beschwerdeverfahren, die Ausweitung von Informationspflichten der Betreiber und die Gewährleistung größtmöglicher Selbstbestimmung und Individualität.

Reduzierung der Anzeigepflichten für den Einrichtungsträger

Zugleich wurden im Sinne eines Bürokratieabbaus die umfangreichen Anzeigepflichten der Einrichtungsbetreiber auf einige wesentliche reduziert.

Anpassung der Forderung zur Wohnqualität an das geltende Landesrecht

Für Pflegeeinrichtungen wird hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen auf das geltende Landesrecht (Landespfleugesetz mit seiner Allgemeinen Förderpflegeverordnung) verwiesen.

Wiederkehrende Prüfungen grundsätzlich unangekündigt

Im Gegensatz zum Heimgesetz, in welchem es im Ermessen der Heimaufsicht lag, ob Prüfungen / Begehungen angemeldet oder unangemeldet erfolgten, ist nun im WTG einheitlich geregelt, dass wiederkehrende Prüfungen grundsätzlich nicht angekündigt werden sollen.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfungen werden veröffentlicht

Zur Schaffung einer umfassenden Transparenz sollen die Prüfergebnisse künftig veröffentlicht werden.

II. Heimaufsicht im Kreis Euskirchen

Die Heimaufsicht ist die zuständige Behörde zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen. Das sind solche Einrichtungen, in denen für Bewohner ein gewisses Maß an struktureller Abhängigkeit besteht. Darunter fallen vor allem Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für erwachsene behinderte Menschen.

Zentrale Aufgabe der Heimaufsicht nach dem WTG ist es, darauf hinzuwirken, dass die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Dazu sieht das WTG die Information und Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige und Betreuer, der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgremien sowie der Einrichtungsbetreiber vor. Als Ordnungsbehörde überprüft die Heimaufsicht, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der unter den Geltungsbereich des WTG fallenden Betreuungseinrichtungen von diesen erfüllt werden.

Im Einzelnen stellen sich die Tätigkeitsfelder der Heimaufsicht wie folgt dar:

- Überwachung von Betreuungseinrichtungen (§ 18 WTG) durch
 - Regelprüfungen
 - Anlassprüfungen
- Beratung (§ 19 WTG) von Einrichtungsbetreibern bei festgestellten Mängeln
- Ordnungsbehördliches Einschreiten (§ 19 WTG) durch
 - Erlass von Anordnungen (z.B. zur Beseitigung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigungen für Bewohner; zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohner)
 - Erteilung eines Beschäftigungsverbots für Mitarbeiter einer Einrichtung
 - Untersagung des Betriebes einer Betreuungseinrichtung
 - Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 21 WTG)
- Beratung (§ 14 WTG) von Personen mit berechtigtem Interesse über Rechte und Pflichten der Betreiber und Bewohner
- Beratung (§ 14 WTG) von Personen und Trägern, die eine Betreuungseinrichtung betreiben wollen

- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 17 WTG), wie
 - Landesverbände der Pflegekassen
 - Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)
 - Träger der Sozialhilfe
- Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Betreuungseinrichtungen angewandt werden (§ 15 Abs. 2 WTG)
- Zusätzliche Tätigkeiten, wie
 - Informationsveranstaltungen in Betreuungseinrichtungen für z.B. Angehörige und Betreuer
 - Mitwirkung in Arbeitskreisen
 - Öffentlichkeitsarbeit

Organisatorisch ist die Heimaufsicht des Kreises Euskirchen unverändert der Abteilung 50 - Soziales zugehörig und mit zwei Vollzeitstellen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besetzt. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, wodurch Beratungen von Bewohnern, Angehörigen, Betreuern und Einrichtungsbetreibern auch in den Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers hineinwirken können. Bei der Planung der Schaffung neuer Einrichtungen erstreckt sich der Beratungsaufwand der Heimaufsicht nicht nur auf die Vorschriften des WTG und seiner Durchführungsverordnung, sondern auch auf die baulichen und funktionalen Vorgaben des Landespflegegesetzes NW.

Für alle Fachfragen hinsichtlich Hygieneanforderungen, Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit erfolgt eine entsprechende Erörterung mit den zuständigen Mitarbeitern der Abteilungen Gesundheit und Lebensmittelüberwachung. Auch bei baurechtlichen Fragen ist ein Austausch mit der dafür zuständigen Fachabteilung sowohl des Kreises Euskirchen als auch des Landschaftsverbandes Rheinland gewährleistet.

Zur fachlichen Beurteilung der pflegerischen und sozialen Betreuung in Betreuungseinrichtungen im Kreis Euskirchen werden in der Regel unabhängige Fachgutachter, welche auf Honorarbasis beauftragt werden, zu den Prüfungen

herangezogen. In den Jahren 2009 und 2010 kamen dabei zwei Pflegegutachterinnen für Alten- und Pflegeheime und ein Fachgutachter für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum Einsatz.

Ansprechpartner der Heimaufsicht

Claudia Schneiderei

Tel.: 02251 – 15 553

Fax: 02251 – 15 917

@: claudia.schneiderei@kreis-euskirchen.de

Werner Schulz

Tel.: 02251 – 15 543

Fax: 02251 – 15 917

@: werner.schulz@kreis-euskirchen.de

Kreis Euskirchen
- Der Landrat -
Abt. 50 - Soziales -
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

www.kreis-euskirchen.de

III. Betreuungseinrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes im Kreis Euskirchen

Der aktuelle Bestand an Betreuungseinrichtungen, die der Überwachung durch die Heimaufsicht unterliegen, beläuft sich derzeit auf insgesamt 51 (Stand: 31.12.2010).

Es handelt sich dabei um:

- 29 vollstationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen
- 4 Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 1 Hospiz
- 8 Einrichtungen für geistig behinderte Menschen
- 9 Einrichtungen für psychisch behinderte Menschen (Sozialtherapeutische Einrichtungen)

In allen Alten- und Pflegeeinrichtungen werden insgesamt 2138 Bewohnerplätze vorgehalten, die sich wie folgt gliedern:

Plätze in Alten- und Pflegeeinrichtungen

Gemeinde	Anzahl vollstationäre Plätze	davon Hospiz	davon eingestreute Kurzzeitpflege	davon separate Kurzzeitpflege	Kurzzeitpflege insgesamt
Bad Münstereifel	311	0	4	6	10
Blankenheim	217	0	12	0	12
Dahlem	0	0	0	0	0
Euskirchen	311	0	10	0	10
Hellenthal	0	0	0	0	0
Kall	30	0	12	0	12
Mechernich	582	12	37	0	37
Nettersheim	89	0	2	10	12
Schleiden	222	0	13	10	23
Weilerswist	122	0	2	0	2
Zülpich	254	0	5	13	18
Gesamt	2138	12	97	39	136

In Einrichtungen für geistig behinderte Menschen stehen derzeit 284 Plätze zur Verfügung:

Plätze in Einrichtungen für geistig behinderte Menschen

Gemeinde	Anzahl vollst. Plätze
Bad Münstereifel	0
Blankenheim	0
Dahlem	0
Euskirchen	89
Hellenthal	0
Kall	60
Mechernich	0
Nettersheim	0
Schleiden	48
Weilerswist	24
Zülpich	63
Gesamt	284

Sozialtherapeutische Einrichtungen weisen im Kreis Euskirchen insgesamt 349 Bewohnerplätze auf:

Plätze in Sozialtherapeutischen Einrichtungen

Gemeinde	Anzahl vollst. Plätze
Bad Münstereifel	118
Blankenheim	0
Dahlem	0
Euskirchen	22
Hellenthal	0
Kall	0
Mechernich	130
Nettersheim	0
Schleiden	0
Weilerswist	0
Zülpich	79
Gesamt	349

In den Berichtsjahren 2009 und 2010 wurden zwei Alten- und Pflegeeinrichtungen neu errichtet und am 01.04. bzw. 01.05.2010 in Betrieb genommen. Es handelt sich dabei um eine Einrichtung in Mechernich mit 65 Plätzen und eine demenz-spezialisierte Pflegeeinrichtung mit 20 Plätzen in Kall.

Eine Pflegeeinrichtung hat Ende 2009 den Betrieb aufgegeben. Andere Einrichtungen wurden ebenfalls geschlossen, deren Plätze aber bereits bestehenden Einrichtungen des gleichen Trägers zugeschlagen, so dass tatsächlich lediglich die Aufgabe des alten Gebäudes erfolgte.

Derzeit befinden sich fünf neu entstehende Pflegeeinrichtungen in der Bauphase und werden voraussichtlich in 2011 bzw. Anfang 2012 eröffnen:

- eine Pflegeeinrichtung in Bad Münstereifel mit 80 vollstationären Bewohnerplätzen sowie Appartements für Betreutes Wohnen
- eine Pflegeeinrichtung in Euskirchen mit 66 vollstationären und eine dieser baulich angebotenen demenz-spezialisierten Einrichtung mit 24 vollstationären Bewohnerplätzen sowie einer Tagespflegeeinrichtung und Betreutem Wohnen
- eine Pflegeeinrichtung in Hellenthal mit 76 vollstationären Bewohnerplätzen, einer Tagespflegeeinrichtung und Appartements für Betreutes Wohnen
- eine Pflegeeinrichtung in Dahlem mit 56 vollstationären Bewohnerplätzen
- ein Hospiz in Euskirchen mit 10 Plätzen.

Der Heimaufsicht und dem Sozialhilfeträger liegen weitere Planungen von Investoren und Betreibern vor, die im Kreis Euskirchen Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe neu errichten sowie bestehende Einrichtungen umbauen oder modernisieren wollen.

IV. Mitwirkung und Mitbestimmung

Eine besondere Intention des WTG besteht darin, den Bewohnern von Betreuungseinrichtungen wirksameren Einfluss auf die Dinge zu ermöglichen, die ihren Alltag ausmachen. Dazu zählen insbesondere die Speiserversorgung, die Freizeitgestaltung und die inhaltliche Formulierung der Hausordnung. Daher hat der Gesetzgeber explizit für diese Bereiche erstmals ein Mitbestimmungsrecht eingeführt, welches ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnis für die Bewohner gewährleistet.

Im Unterschied zur Mitbestimmung ist unter Mitwirkung das Recht zu verstehen, in bestimmten Angelegenheiten informiert und angehört bzw. beraten zu werden. Dazu zählen u.a. Vertragsänderungen, Änderung der Kostensätze, Veränderungen des Betriebs, der Art und des Zwecks der Betreuungseinrichtung, umfassende Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen, Unterkunft und Betreuung.

Die Bewohnerinteressen sollen durch einen Beirat vertreten werden, der unter Beachtung der gesetzlich geregelten Vorgaben von den Bewohnern der Betreuungseinrichtung gewählt wird. Kann trotz Unterstützung durch die Einrichtungsleitung kein Beirat gewählt werden, bestellt die Heimaufsichtsbehörde ein Vertretungsgremium. Dieses besteht aus Angehörigen und/oder Betreuern und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Wenn auch die Bestellung eines Vertretungsgremiums nicht zustande kommt, muss die Heimaufsicht eine Vertrauensperson bestellen, die die Aufgaben eines Beirates wahrnimmt.

Zum 31.12.2010 verfügen die Betreuungseinrichtungen im Kreis Euskirchen zu ca. 80 % über gewählte Beiräte. In jeweils ca. 10 % der Einrichtungen ist ein Vertretungsgremium oder eine Vertrauensperson durch die Heimaufsicht bestellt worden.

Das Engagement der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsgremien fällt in den Betreuungseinrichtungen sehr unterschiedlich aus. Es zeichnet sich deutlich ab, dass in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder in Pflegeeinrichtungen mit nur sehr geringem Anteil demenziell Erkrankter Bewohnerrechte eher wahrgenommen und diskutiert werden. Aufgrund von Alter und Gesundheitszustand ist jedoch in vielen Fällen nur eine geringe Belastbarkeit der Beiräte möglich.

V. Überwachung und Beratung durch die Heimaufsicht in den Jahren 2009 und 2010

1. Überwachung nach § 18 WTG

Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 18 Abs. 1 WTG werden Betreuungseinrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Wiederkehrende Prüfungen sollen grundsätzlich mindestens einmal im Jahr und in jedem Fall unangemeldet durchgeführt werden.

In den Berichtsjahren 2009 und 2010 erfolgten insgesamt 57 Begehungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen. Hier waren auch anlassbezogene Überprüfungen aufgrund von Beschwerden, Anzeigen oder Hinweisen notwendig. Im Gegensatz dazu ergab sich bei keiner Behinderten- oder Sozialtherapeutischen Einrichtung ein besonderer Anlass zu Überprüfung. Alle 27 Begehungen dieser Einrichtungen wurden lediglich im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung durchgeführt.

Begehungen nach § 18 WTG

	2009	2010	Gesamt
Pflegeeinrichtungen			
Regelbegehung	13	20	33
Anlassbezogene Begehung	13	11	24
Begehungen Pflegeeinrichtungen gesamt	26	31	57
Begehungen Behinderteneinrichtungen gesamt	6	8	14
Begehungen Sozialtherapeutische Einrichtungen gesamt	6	7	13
Begehungen insgesamt	38	46	84

Drei der vier Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Kreis Euskirchen sind baulich und räumlich an die Haupteinrichtung angebunden und wurden aus diesem Grund bei der Begehung der Dauerpflegeeinrichtung mit geprüft. Diese Prüfungen sind in der oben stehenden Tabelle nicht zusätzlich aufgeführt.

Regelbegehungen sollen grundsätzlich einmal jährlich in jeder Einrichtung durchgeführt werden. In 2009 und 2010 wurde von dieser Vorgabe aus folgenden Gründen abgewichen:

- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) hat in diesen Jahren vermehrt eigene Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen durchgeführt. In vielen Fällen hat die Heimaufsicht daher auf eine Regelbegehung verzichtet, um Doppelprüfungen weitestgehend zu vermeiden. 2009 fand dieser Verzicht bei 17, in 2010 bei 7 Pflegeeinrichtungen statt.
- Eine Pflegeeinrichtung wurde Mitte des Jahres 2010 erst eröffnet und in diesem Jahr noch nicht regulär geprüft.
- Darüber hinaus konnten trotz halbjährlicher Vorausplanungen in 2009 fünf Einrichtungen der Eingliederungshilfe und eine Pflegeeinrichtung nicht regulär geprüft werden. In 2010 waren es noch drei Pflegeeinrichtungen und zwei sozialtherapeutische Einrichtungen, in denen zeit- und aufwandsbedingt keine Regelprüfung durchgeführt werden konnte.

Prüfablauf

Die Einrichtungen wurden daraufhin überprüft, ob sie die im Gesetz definierten Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung erfüllen. Für ein einheitliches Vorgehen hat das zuständige Ministerium Ende 2009 den landesweit einheitlichen Rahmenprüfkatalog zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen in Kraft gesetzt. Dieser ist die Grundlage für die nach § 18 WTG vorgeschriebenen Prüfungen und wird seitdem auch von der Heimaufsicht des Kreises Euskirchen angewandt.

Der Rahmenprüfkatalog ist in acht Kategorien aufgeteilt, welche die Auswahl der Betreuungseinrichtung, die Wohnqualität der Einrichtung und der Zimmer, die Verpflegung, das Gemeinschaftsleben und die Alltagsgestaltung, die personelle

Ausstattung, die pflegerische und soziale Betreuung sowie die Bewohnerrechte und Kundeninformation umfassen. In jeder Kategorie ist eine unterschiedliche Anzahl von Einzelfragen und Vertiefungsfragen vorgegeben, die der Leitfaden der Prüfung sind. Anhand von Bewohnergesprächen wird auch der "Wohlfühlfaktor" in der Einrichtung hinterfragt. Am Ende einer jeden Kategorie wird in einem Fazit eine zusammenfassende Stärken-Schwächen-Analyse der Einrichtung vorgenommen und es werden ggf. Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Der Prüfbogen ist ein verwaltungsinternes Arbeitsinstrument zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfungen durch die Heimaufsicht und stellt somit auch das Protokoll der Begehung dar. Das daraus resultierende Ergebnis wird dem Einrichtungsbetreiber in Form eines separaten Prüfberichts zugestellt. Wurden bei der Begehung Mängel festgestellt, sind diese ebenfalls im Prüfbericht beschrieben; daraus abgeleitete Maßnahmen und Empfehlungen werden abschließend formuliert.

Durch Einfügung der Tarifstelle 10 a in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW wurde der Heimaufsicht erstmals ermöglicht, Gebühren für ihre Tätigkeiten, insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, zu erheben. Die Anwendung dieser Rechtsverordnung führte im Kreis Euskirchen im Jahr 2010 zu einer Gebühreneinnahme von insgesamt rund 21.000 €.

Prüfergebnisse

Bei der Durchführung aller wiederkehrenden Prüfungen hat die Heimaufsicht Pflege- bzw. Fachgutachter beauftragt, die die Bereiche pflegerische und soziale Betreuung sowie in Teilen das Gemeinschaftsleben und die Alltagsgestaltung in den Betreuungseinrichtungen vor Ort begutachteten.

In nahezu allen geprüften Pflegeeinrichtungen fanden sich Mängel in der Pflegeprozessqualität. Diese äußerten sich z.B. darin, dass in vielen Einrichtungen noch nicht alle Expertenstandards, die Grundlage der aktuellen medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Auch die Qualität der Pflegeplanungen im Hinblick auf Aktualität und Praxisrelevanz war nicht

immer gegeben. Dennoch konnte bei den in den Berichtsjahren durchgeführten Prüfungen festgestellt werden, dass akute Gefährdungen pflegebedürftiger Bewohner nicht vorlagen und die Bewohnerzufriedenheit in den geprüften Pflegeeinrichtungen recht hoch ist.

In Einrichtungen für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen wurde häufig das Fehlen von Förderplanungen verzeichnet. Betreiber solcher Einrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, Förder- und Hilfepläne für ihre Bewohner zu führen und umzusetzen. Hierzu bestand ein erhöhter Beratungsbedarf, dem die Heimaufsicht mit gutachterlicher Unterstützung in vielen Gesprächen Rechnung getragen hat.

Ebenso war die Arzneimittelsicherheit nicht in allen Einrichtungen der Eingliederungshilfe gegeben. Neben der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Medikamenten mangelte es in mancher Einrichtung an der Vorlage ärztlicher Verordnungen und/oder an nachvollziehbarer Dokumentation.

In einigen Einrichtungen war augenscheinlicher Renovierungsbedarf vorhanden, der dem Sicherheitsbedürfnis der Bewohner zuwider lief. Hier war es notwendig, Maßnahmen anzuordnen, die kurzfristig umgesetzt werden mussten.

Auch die Bewohner von Behinderten- und sozialtherapeutischen Einrichtungen äußerten auf Befragen eine hohe Zufriedenheit.

Mängel in der personellen Ausstattung waren in den Berichtsjahren 2009 und 2010 insbesondere bei Pflegeeinrichtungen zunehmend feststellbar. Die im WTG vorgeschriebene Fachkraftquote von mindestens 50 % konnte in einigen Einrichtungen nicht erreicht werden.

Während die Einrichtungen der Eingliederungshilfe immer noch recht gut mit Fachkräften wie Sozialpädagogen, Erzieher, Heilerziehungspfleger und Arbeitstherapeuten ausgestattet sind, zeichnet sich bei den Pflegeeinrichtungen ein deutlicher Fachkräftemangel ab. Pflegeberufe verlieren immer mehr an Attraktivität, sind aber bei gleichzeitiger Zunahme pflegebedürftiger Personen notwendiger denn je.

Unabhängig von der Art der Betreuungseinrichtung war während der wiederkehrenden Prüfungen auffällig, dass die Heimaufsicht als Beratungs- und Beschwerdestelle den meisten Bewohnern nicht oder nicht ausreichend bekannt war.

Daher wurden die Betreiber aufgefordert, in ihrer Einrichtung an zentraler Stelle einen Aushang anzubringen, aus dem die Erreichbarkeit der Heimaufsicht deutlich hervorgeht.

2. Beschwerden

Anlassprüfungen wurden in der Regel ausgelöst durch Beschwerden und Hinweise von Bewohnern der Betreuungseinrichtungen, deren Angehörigen oder Betreuern. In selteneren Fällen führten auch Auskünfte von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern einer Einrichtung zu Anlassprüfungen.

Einige Beschwerden konnten durch klärende Gespräche unmittelbar ausgeräumt werden. Überwiegend wurde jedoch eine unangekündigte Überprüfung vor Ort durchgeführt.

Beschwerden

	2009	2010	Gesamt
Pflegeeinrichtungen			
- begründet	8	7	15
- unbegründet	7	9	16
Beschwerden Pflegeeinrichtungen gesamt	15	16	31
Beschwerden Behinderteneinrichtungen gesamt	0	0	0
Beschwerden Sozialtherapeutische Einrichtungen gesamt	0	0	0
Beschwerden insgesamt	15	16	31

Auffällig ist, dass im Berichtszeitraum lediglich Beschwerden hinsichtlich Pflegeeinrichtungen geäußert wurden. Diese bezogen sich zumeist auf die Pflege-

und Betreuungsqualität, auf den Umgang mit Bewohnern, auf die personelle Situation und auf organisatorische Mängel.

Viele dieser Beschwerden stellten sich nach Überprüfung durch die Heimaufsicht als unbegründet oder nur teilweise begründet heraus. Dies mag auch an der Tatsache liegen, dass es sich bei einer solchen Überprüfung immer um eine Momentaufnahme handelt und nur das bewertet werden kann, was sich der Heimaufsicht im Augenblick der Begehung darbietet. Somit können die geäußerten Vorwürfe auch bei unangekündigten Überprüfungen oft nicht bestätigt werden.

Waren Beschwerden begründet oder auch nur zum Teil begründet, erfolgte immer eine Beratung der Einrichtungsvertreter.

3. Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Im Wohn- und Teilhabegesetz ist - wie auch im früheren Heimgesetz - der Grundsatz "Beratung vor Anordnung" verankert. Er stellt die beratende Funktion vor die ordnungsbehördlichen Befugnisse und Eingriffsrechte der Heimaufsicht.

Im Berichtszeitraum 2009/2010 waren ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, Beschäftigungsverbote, Untersagungen und Bußgeldverfahren nicht erforderlich. Aufgetretene Mängel wurden nach eingehender Beratung von den Betreuungseinrichtungen behoben oder es wurden entsprechende Maßnahmen zur sukzessiven Mängelbeseitigung umgesetzt.

Lediglich in einem Fall musste in 2010 eine Verfügung erlassen werden, um die Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohner durchzusetzen (zeitlich befristeter Aufnahmestopp). Diese Handlung war aufgrund eines vorübergehenden akuten Personalmangels in einer Betreuungseinrichtung erforderlich. Dadurch wurde die Gefahr einer nicht mehr adäquaten Versorgung der Bewohner abgewendet.

4. Beratungen nach § 14 und § 19 WTG

In den Berichtsjahren 2009 und 2010 wurden insgesamt 176 Beratungsgespräche geführt. Ratsuchende waren vor allem Einrichtungsvertreter sowie Investoren und Personen, die beabsichtigen, eine Betreuungseinrichtung zu betreiben.

Reine Beratungsgespräche von Bewohnern und Angehörigen bzw. Betreuern, welche nicht im Rahmen von Beschwerden erfolgten, fanden nur selten statt. Dies ist darin begründet, dass Bewohner, Angehörige und Betreuer vorwiegend einen konkreten Sachverhalt vortragen, der in aller Regel zu einer anlassbezogenen Überprüfung führt. Dabei wird dieser Personenkreis selbstverständlich umfassend beraten; diese Beratungen sind jedoch in der unten stehenden Übersicht nicht mehr aufgeführt, sondern finden im Abschnitt "Beschwerden" Berücksichtigung.

Auch die während und unmittelbar nach einer wiederkehrenden Prüfung einer Einrichtung immer erfolgende Mängelberatung ist hier nicht nochmals separat aufgeführt. Lediglich Mängelberatungen, die über diese Begehungen hinaus durchgeführt wurden, finden sich in der Übersicht.

Beratungen nach § 14 WTG (allgemeine Beratung) und § 19 WTG (Mängelberatung)

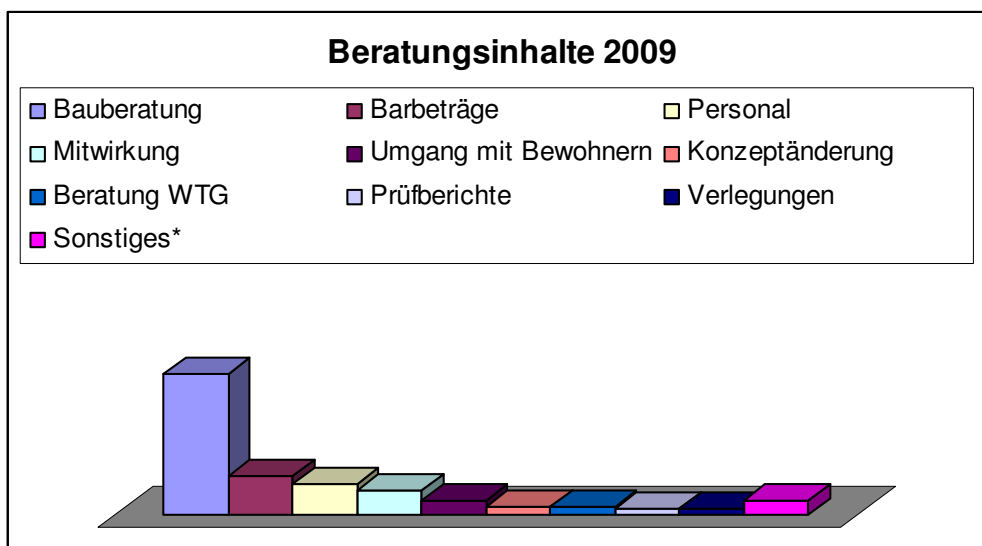
	2009	2010	Gesamt
Bewohner	1	1	2
Angehörige / Betreuer	7	2	9
Einrichtungsbetreiber / Träger	53	52	105
Zukünftige Betreiber / Träger	35	25	60
Gesamt	96	80	176

Davon Bauberatungen nach § 14 WTG

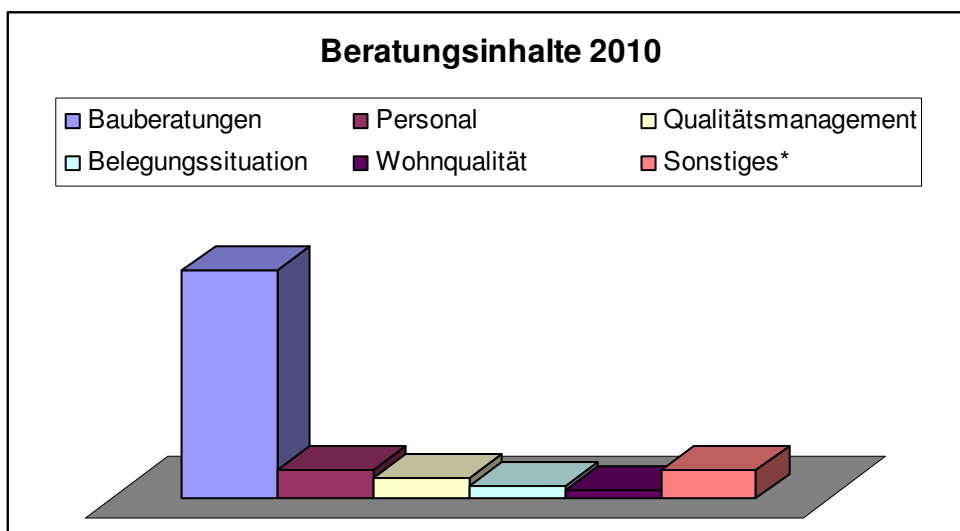
	2009	2010	Gesamt
Planungen neuer Einrichtungen	35	25	60
Umplanung/Modernisierung bestehender Einrichtungen	11	31	42
Planungen gesamt	46	56	102

Von allen 176 Beratungen waren 102 Bauberatungen, die sich wiederum auf die Planung neuer Einrichtungen wie auch auf die Umplanung und Modernisierung bestehender Einrichtungen bezogen.

Die wesentlichen Schwerpunkte der Beratungen durch die Heimaufsicht sind aus den folgenden Diagrammen ersichtlich. Da der Fokus der Begehungen in 2009 vor allem auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Barbeiträge der Bewohner lag, war der Beratungsbedarf zu diesem Thema recht hoch. Auch Beratungen zur personellen Situation in den Einrichtungen erfolgten relativ oft und setzten sich im Jahr 2010 fort.



*z.B. Wäsche- und Getränkeversorgung, Belegungssituation, Hausverbot



*z.B. Verpflegung, Hygiene, Arzneimittelsicherheit, WTG, Wäscheversorgung

5. Sonstiges

Im Rahmen der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Heimaufsicht in 2009 ein Informationsblatt entworfen und an alle Berufsbetreuer im Kreis Euskirchen verschickt. Zudem wurde dieses Schriftstück an alle Interessierten herausgegeben und liegt in der Abteilung 50 des Kreises Euskirchen öffentlich aus.

Inhaltlich befasst sich das Informationsblatt mit der Abgrenzung der Leistungen, zu denen Pflegeheime vertraglich verpflichtet sind und solche, die für den Bewohner kostenpflichtig sind. In enger Abstimmung mit der für den Kreis Euskirchen zuständigen Pflegekasse IKK Nordrhein wird hier z.B. darüber informiert, wann eine in der Einrichtung durchgeführte Fußpflege dem Bewohner zusätzlich in Rechnung gestellt werden darf und welche Fußpflegeleistungen bereits in den Heimentgelten enthalten ist.

Auch wird beispielsweise darauf aufmerksam gemacht, dass Zwischenmahlzeiten wie Obst und Snacks den Bewohnern von Betreuungseinrichtungen kostenlos und jederzeit in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden müssen.

Alle Einrichtungen im Kreis Euskirchen wurden in den Jahren 2009 und 2010 mittels Rundschreiben über verschiedene Themen genereller Bedeutung informiert (z.B. Auswirkungen verschiedener Ministerialerlasse).

Die Heimaufsicht wurde im Berichtszeitraum zu manchen Informationsveranstaltungen und Dienstbesprechungen in die Betreuungseinrichtungen eingeladen. Vor allem zu den Änderungen durch das neu eingeführte Wohn- und Teilhabegesetz bestand der Wunsch sowohl nach genereller Information wie auch nach individueller Beratung zur Umsetzung des Gesetzes.

Schließlich fanden mehrere Sitzungen des Bergheimer Arbeitskreises der Heimaufsichten statt, an denen teilweise auch Vertreter des zuständigen Ministeriums teilgenommen haben. Diese Gesprächsrunden boten Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch, der sich in den Jahren 2009 und 2010 insbesondere auf die Umsetzung des WTG und den Umgang mit dem Rahmenprüfkatalog bezog.

VI. Ausblick

Das WTG sieht in § 20 vor, dass wesentliche Ergebnisse der Prüfungen durch die Heimaufsicht veröffentlicht werden. Dies wird derzeit noch nicht praktiziert, da das nunmehr zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter noch keine Rechtsverordnung erlassen hat, die die Kriterien für Art, Inhalt und Form der Veröffentlichung bestimmt.

Vor dem Hintergrund der seit Mitte 2009 stattfindenden und kontrovers diskutierten Veröffentlichungen der Transparenzberichte des MDK wird die Brisanz dieses Themas deutlich. Das vom MDK angewandte Bewertungssystem wurde und wird in der Öffentlichkeit äußerst kritisch betrachtet und war Gegenstand einiger Klageverfahren. Umso mehr wird es bei der künftigen Veröffentlichung von Prüfergebnissen der Heimaufsicht auf größtmögliche Rechtssicherheit ankommen.

Im Hinblick auf die im Wandel befindliche demografische Entwicklung steigt die Zahl der pflegebedürftigen Menschen stetig an. Somit werden zukünftig auch immer mehr Menschen auf die Leistungen stationärer Einrichtungen angewiesen sein.

Das Angebot an stationären Pflegeplätzen im Kreis Euskirchen ist umfangreich und wird fast jährlich durch neu in Betrieb genommene Pflegeeinrichtungen erweitert. Neu errichtete Gebäude erfüllen dabei alle baulichen Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes wie auch des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen. Die im Kreis Euskirchen teilweise bereits seit vielen Jahren bestehenden Pflegeeinrichtungen entsprechen diesen Vorgaben weitestgehend nicht, genießen zur Zeit jedoch noch Bestandschutz. Um aber auch über das Jahr 2018 hinaus noch entsprechend gefördert zu werden, müssen diese Bestandseinrichtungen ihre Baulichkeiten dem Pflegegesetz NRW anpassen. So wird langfristig davon auszugehen sein, dass zumindest die Pflegeeinrichtungen im Kreis Euskirchen umfassend barrierefrei werden, individuelle Sanitärbereiche für die Bewohner vorweisen, vorwiegend Einzelzimmer anbieten und ausreichende Gemeinschaftsflächen zur Verfügung stellen werden.

Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen lediglich die Einzelzimmerquote von 80 % bis zum Jahr 2018 erreicht haben. Bei anderen baulichen Vorgaben des WTG, vor allem beim Grundsatz der Barrierefreiheit, ist es der Einrichtung überlassen, ob

der Bestandschutz durch Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen aufgegeben oder die Einrichtung wie bisher weiter betrieben werden soll.

Insgesamt ist in den nächsten Jahren aufgrund der ungebremsten Nachfrage an Neu- und Umbauplanungen mit einem Zuwachs von etwa 400 Pflegeplätzen im Kreis Euskirchen zu rechnen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist keine Erweiterung der stationären Plätze zu erwarten. Der Kostenträger (Landschaftsverband Rheinland) befürwortet hierbei eher den Abbau von Plätzen zugunsten der zunehmenden Förderung ambulanter Maßnahmen für diesen Personenkreis.

Aber auch ambulante Wohnformen können unabhängig von der leistungsrechtlichen Einordnung dem WTG unterfallen, z.B. dann, wenn das Angebot des Wohnraums und das der (ambulanten) Betreuungsleistung aus einer Hand kommen.

Insofern wird die Heimaufsicht des Kreises Euskirchen in den nächsten Jahren einer steigenden Anzahl von Betreuungseinrichtungen gegenüber stehen und weiterhin ihrem Prüfungs- und Beratungsauftrag Rechnung tragen.

Anlage

Übersicht über alle Einrichtungen im Kreis Euskirchen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) unterliegen

	Einrichtung	Anschrift	Bewohnerplätze
	Alten- und Pflegeeinrichtungen		
1	Marienheim Haus für Senioren	Langenhecke 24, 53902 Bad Münstereifel	93
2	Seniorenheim Clemens	An der Ley 26-28, 53902 Bad Münstereifel-Iversheim	19
3	Seniorenheim Haus Hardt St. Josef	Haus Hardt 30-38, 53902 Bad Münstereifel-Holzern	85
4	Seniorenzentrum Otterbach	Otterbach 80, 53902 Bad Münstereifel	80
5	Senioreneinrichtung Haus Johanna	Kölner Str. 61, 53902 Bad Münstereifel	25
6	Haus Effata	Lühbergstr. 46, 53945 Blankenheim	68
7	St. Josefstift	Hülchrath 3, 53945 Blankenheim	22
8	Clemens-Josef-Haus	Vellerhof 1, 53945 Blankenheim-Vellerhof	85
9	Aegidiushaus	Waldorfstr. 32, 53945 Blankenheim-Waldorf	42
10	Seniorenheim Dom-Esch	Bruchstr. 40-42, 53881 Euskirchen-Dom-Esch	32
11	Altenzentrum Theodor-Rövenich-Haus der Stiftung Marienhospital Euskirchen	Tuchmacherweg 2, 53879 Euskirchen	91
12	Therese-Stemmler-Haus der Stiftung Marien-Hospital Euskirchen	Moselstr. 1-3, 53879 Euskirchen	48
13	Seniorenheim Haus Veybach	Emil-Fischer-Str. 1, 53879 Euskirchen	140
14	Senioren-Residenz Haus Rita	Talweg 18, 53925 Kall-Keldenich	10
15	EvA Pflegewohnhaus der Stiftung ev. Altenheim Gemünd e.V.	Im Vogtpesch 1	20
16	Barbarahof	Im Schmittenloch 32, 53894 Mechernich	65
17	Alten- und Pflegeheim Sonnenhof	Kölner Str. 29, 53894 Mechernich-Kommern	38
18	Senioren-Wohnpark Risahöhe	Virginiastr. 35, 53894 Mechernich-Kalenberg	55
19	Haus Agnes Bertram	Gemünder Str. 64, 53894 Mechernich-Berg	119
20	Communio in Christo	Bruchstr. 10, 14-14a, 53894 Mechernich	153

21	Hospiz Stella Maris	Bruchstr. 10, 14-14a, 53894 Mechernich	12
22	Senioren- und Pflegeheim Falkenhorst	Am Bruch 2, 53894 Mechernich-Kommern	52
23	Stiftung Carl Kreuser jun.	Bahnstr. 67, 53894 Mechernich	88
24	Pflegezentrum St. Hermann-Josef	Höhenweg 2-6, 53947 Nettersheim	79
25	Liebfrauenhof Schleiden GmbH	Vorburg 9, 53937 Schleiden	102
26	Altenheim Kloster Maria Hilf	Neustr. 7, 53937 Schleiden-Gemünd	27
27	Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd	Dürener Str. 12, 53937 Schleiden-Gemünd	83
28	AWO Altenzentrum Weilerswist	Rosenhügel 21, 53919 Weilerswist	122
29	Altenzentrum St. Elisabeth	Am Wassersportsee 1, 53909 Zülpich-Hoven	180
30	Brabenderstift im Geriatrischen Zentrum Zülpich	Kölnstr. 12, 53909 Zülpich	61
Kurzzeitpflegeeinrichtungen			
1	Eifelhöhenklinik	Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 1, 53947 Nettersheim-Marmagen	10
2	Brabenderstift im Geriatrischen Zentrum Zülpich	Kölnstr. 12, 53909 Zülpich	13
3	Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd	Dürener Str. 12, 53937 Schleiden-Gemünd	10
4	Seniorenheim Haus Hardt St. Josef	Haus Hardt 30-38, 53902 Bad Münstereifel-Holzern	6
Behinderteneinrichtungen			
1	Lebenshilfe Euskirchen Wohnstätte Euskirchen	Mühlenstr. 9, 53879 Euskirchen	15
2	Haus Hephata	Frauenberger Str. 23, 53879 Euskirchen	14
3	Heim für Gehörlose mit geistiger Behinderung	In den Hüppen 5, 53881 Euskirchen-Stotzheim	50
4	Lebenshilfe Euskirchen Wohnstätte Kall	Zinnstr. 13, 53925 Kall	60
5	Lebenshilfe HPZ Wohnstätte Schleiden	Am Hähnchen 36, 53937 Schleiden	48
6	Lebenshilfe Euskirchen Wohnstätte Weilerswist	Zum Sportzentrum 9, 53919 Weilerswist-Großvernich	24
7	Lebenshilfe HPZ Wohnstätte	Kellergasse 1, 53909 Zülpich-Bürvenich	45
8	Lebenshilfe HPZ Wohnheim am Kinderheim	Kellergasse 1, 53909 Zülpich-Bürvenich	18
Sozialtherapeutische Einrichtungen			
1	Verein Haus Sonne Schönau e.V. u. Außenwohngruppe Nöthen	Trierer Str. 23, 53902 Bad Münstereifel	50
2	Kurheim Hoever	Werther Str. 57-59, 53902 Bad Münstereifel	32

3	Haus am Bach	Ahrstr. 20, Bad Münstereifel-Schönau	12
4	Caritas Wohnhaus Rupperath u. Außenwohngruppe Kall	Rupperather Ring 52, 53902 Bad Münstereifel- Rupperath	24
5	Caritas Wohnhaus Kirchheim	Geschwister-Burch-Str. 7, 53881 Euskirchen	22
6	Heim St. Michael	Prof.-Robert-Ellscheid-Weg 9, 53894 Mechernich- Breitenbenden	78
7	Missionshaus Vussem	Dörriesstr. 4, 53894 Mechernich-Vussem	52
8	Drimbornshof -Der Weg- e.V. u. Außenwohngruppe Heimbach-Vlatten	Oberelvenicher Str. 46, 53909 Zülpich-Rövenich	29
9	Sozialtherapeutische Wohnheime Marienborn gGmbH	Luxemburger Str. 14, 53909 Zülpich	57